

## **Energetischer Mindeststandard für Gebäude**

### **Landeshauptstadt Kiel (Gebäudeenergiegesetz 2023)**

**Ratsbeschluss vom 17.02.2011, Drs. 0706/2010**

Entsprechend dem am 15. Mai 2008 von der Ratsversammlung beschlossenen Kieler Energie- und Klimaschutzkonzept 2008 (Drs. 0369/2008) sind die nach EnEV 2009 fortgeschriebenen energetischen Einsparstandards der Innovativen Bauausstellung (InBA Kiel®) verbindliche Leitlinie für städtische Planungen und für Bau- und Sanierungsmaßnahmen.

Die Umsetzung dieser InBA®-Standards ist durch die beteiligten Ämter bei sämtlichen Planungen zu beachten und in allen Bebauungsplänen und soweit möglich im Rahmen von Grundstückskaufverträgen, Erschließungsverträgen, städtebaulichen Verträgen, Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie bei Wettbewerben vorzuschreiben bzw. verbindlich zu vereinbaren. Die Standards sind bei eigenen städtischen Bau- und Sanierungsvorhaben umzusetzen, die Einhaltung der Standards ist auch mit den an den Vorhaben beteiligten Planern und Unternehmen zu vereinbaren und von diesen zu bestätigen. Für die nach dem Kieler Energie- und Klimaschutzkonzepts 2008 vorgeschriebene Evaluierung besteht Überprüfungs- und Berichtspflicht.

#### **Erfordernis der Aktualisierung**

Am 1. Januar 2023 ist die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes in Kraft getreten. Daraus resultiert die Notwendigkeit die Kieler Energiestandards anzupassen. Die Anpassungen erfolgen lediglich an die geänderten Bezüge zu den übergeordneten Gesetzen. Eine Verschärfung der Anforderungen ist nicht Gegenstand dieser Aktualisierung.

Darüber hinaus hat Ratsversammlung im November 2019 anlässlich des Climate Emergency Maßnahmen beschlossen, die dazu beitragen sollen, die Klimaneutralität deutlich vor dem Jahr 2050 zu erreichen. Die beschlossenen Maßnahmen, die den Neubau und die Sanierung von Gebäuden betreffen, werden im Folgenden mit aufgeführt.

## Die fortgeschriebenen Kieler Energiestandards nach Gebäudeenergiegesetz (GEG 2023)

### Anforderung Neubau

- Primärenergiebedarf entsprechend § 15 GEG 2023 (bzw. Effizienzhaus/-gebäude 55).
- Anschluss an die Kieler Fernwärmeversorgung, wenn dies technisch möglich ist.
- Ist kein Anschluss an die Kieler Fernwärmeversorgung möglich, ist eine Wärmeversorgung durch regenerative Energien obligatorisch zu prüfen. Eine Wärmeversorgung auf Basis von 100% erneuerbarer Energien ist anzustreben.
- Unterschreitung der U-Werte des Referenzgebäudes um ca. 30 % entsprechend Tabelle 1. Alternativ Unterschreitung des spezifischen Transmissionswärmeverlusts  $H_{t'}$  gem. § 16 GEG 2023 um 30 %. Bei Nichtwohngebäuden Unterschreitung der Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) gem. § 19 GEG 2023 um 30%.
- Nach Möglichkeit soll der Passivhausstandard erreicht werden.\*
- Auf allen dafür geeigneten Dächern sollen Solarstromanlagen installiert werden, wobei die Dachflächen mit der maximal möglichen Anzahl von PV-Modulen zu belegen sind. Als bauliche und planerische Voraussetzung für die Errichtung sind Dachflächen grundsätzlich so herzustellen, dass eine Nutzung von Photovoltaik-Anlagen möglich ist.

### Anforderung Gesamtanierung

- Primärenergiebedarf entsprechend Referenzgebäude GEG 2023 - Effizienzhaus/-gebäude 100.
- Unterschreitung der U-Werte des Referenzgebäudes um ca. 30 % entsprechend Tabelle 1. Alternativ Unterschreitung des spezifischen Transmissionswärmeverlusts  $H_{t'}$  gem. § 16 GEG 2023 um 30 %. Bei Nichtwohngebäuden Unterschreitung der Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) gem. § 19 GEG 2023 um 30%.
- Auf allen dafür geeigneten Dächern sollen Solarstromanlagen installiert werden, wobei die Dachflächen mit der maximal möglichen Anzahl von PV-Modulen zu belegen sind.

### Anforderung Teilsanierung

- Unterschreitung der U-Werte des Referenzgebäudes um ca. 30 % entsprechend Tabelle 1. Alternativ Unterschreitung des spezifischen Transmissionswärmeverlusts  $H_{t'}$  gem. § 16 GEG 2023 um 30 %. Bei Nichtwohngebäuden Unterschreitung der Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) gem. § 19 GEG 2023 um 30%.
- Bei Sanierung des Daches Installation einer Solarstromanlage mit der maximalen Anzahl von PV-Modulen.

### Sonstige Effizienzanforderungen

- Für Bauteilanschlüsse sind mindestens die Beispiele des Beiblattes 2 der DIN 4108 einzuhalten.
- Bauliche Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz sind zu berücksichtigen. Es ist mindestens der statische Nachweis gemäß DIN 4108-2 aufzustellen.
- Bei Einsatz von Lüftungstechnik sind hocheffiziente Antriebe und eine Wärmerückgewinnung mit einer Rückwärmzahl  $> 75 \%$  einzuplanen.
- Nach Fertigstellung Durchführung einer Messung der Luftdichtheit (Blower-Door Messung, Grenzwert grundsätzlich  $n_{50} \leq 1,5 \text{ 1/h}$ ).

---

\* Derzeit ist der Effizienzhaus/-gebäude 40-Standard mit Nachhaltigkeitsklasse die Mindestanforderung für Neubauten für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Bundesförderprogramm Effiziente Gebäude (Stand Februar 2023). Ab 1. März 2023 gilt das Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau.

Bezüglich der zu verwendenden Dämmstoffstärken sind zur Übersicht die Zielwerte in nachstehender Tabelle 1 aufgeführt:

<b>Bauteil:</b>	<b>Mindest-U-Wert [W/(m<sup>2</sup>K)]</b>	<b>Anhaltswert Dämmstoffstärke * [cm]</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Außenwand</b>	0,20	16	
<b>Wand gegen Erdreich oder gegen unbeheizt</b>	0,25	14	
<b>Flachdach, oberste Geschossdecke</b>	0,14	24	im Mittel
<b>Steildach</b>	0,17	26 24	zwischen Sparren auf Sparren
<b>Boden gegen Erdreich oder gegen unbeheizt</b>	0,25	14	
<b>Fenster U<sub>w</sub></b>	1,0	-	Dreifachver- glasung notwendig
<b>Türen</b>	1,3	-	
<b>Lichtkuppeln</b>	1,9	-	

\* bei Verwendung von Dämmstoffstärken der Wärmeleitfähigkeitsgruppe WLG 035

Die Wärmeversorgung (Heizung und Warmwasser) soll zu 100 % aus der Nutzung von erneuerbaren Energien erfolgen. Kann die 100 %-ige Versorgung eines Objektes oder Standortes nicht erfüllt werden, so sind Ausgleichsmaßnahmen anzustreben, so dass rechnerisch im wesentlichen die 100 %-Versorgung nachgewiesen werden kann. Die Auswahl der Versorgungsmodelle und Varianten ist freigestellt, so dass auch unterschiedliche Versorgungslösungen (z. B. Biogas, Holzpellets mit Solarthermie oder Erdwärme mit Solarstrom) zum Einsatz kommen können. Innovative Objekt- oder Areal-Wärmeversorgungsmodelle sind ausdrücklich erwünscht.

Für städtisch genutzte Bürogebäude gilt weiterhin, dass auf den Einbau bzw. Nutzung von Klimaanlage grundsätzlich zu verzichten ist.

Für Neubauten und Modernisierungsprojekte ist die gewählte Konzeption für Energiestandard und Wärmeversorgung im Rahmen dieser Verfügung durch Begutachtung festzulegen. Ausnahmen und Abweichungen aus wirtschaftlichen Gründen sind darzulegen und erfordern das Einvernehmen des Umweltschutzamtes, Abteilung Klimaschutz.